

Abschrift

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 17 C 3632/10

EINGEGANGEN
04. Okt. 2010



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wolf - Volkert, Gärtnerstraße 21, 90408 Nürnberg, Gz.: 600/10/033866, Gerichtsfach-Nr. 228

Streithelferin:

[REDACTED] Autovermietung

wegen Schadenersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch den Richter am Amtsgericht Dr. Kirchhof auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2010 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 245,98 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 27.5.2010 zu zahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben, die Kosten des Nebenintervenienten trägt dieser selbst.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit vor der Vollstreckung in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Berufung wird für alle Beteiligten zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 490,16 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadenersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Am 20./21.3.2010 ereignete sich in Nürnberg, Humboldtplatz 1 ein Verkehrsunfall. An diesem Verkehrsunfall war die Klägerin mit ihrem Pkw Marke Seat Ibiza amtl. Kennzeichen [REDACTED] beteiligt. Unfallgegner war ein Herr [REDACTED] mit dem Pkw amtl. Kennzeichen [REDACTED]. Die Beklagte ist Versicherer des Pkws des Herrn [REDACTED]. Zwischen den Parteien ist die alleinige Haftung der Beklagten dem Grunde nach unstreitig.

Mit Schreiben vom 22.3.2010 an die Klägerin schrieb die Beklagte folgendes:

"Bitte beachten Sie unbedingt:

Mietwagen

Die Kosten für Mietwagen sind nicht uneingeschränkt erstattungsfähig. Falls Sie einen Ersatzwa-

gen benötigen, vergleichen Sie die Angebote verschiedener Mietwagenfirmen. Auf Wunsch können wir Ihnen bei der Reservierung eines Mietwagen behilflich sein. Die folgende Tabelle dient Ihnen als Orientierungshilfe, zu welchen Preisen (inkl. Vollkasko/CDW) Mietwagen erhältlich sind:

Gruppe	Fahrzeug z.B.	Tagespreis netto in €	Nutzungsausfall in €
1	Fiat Seicento (...)	25	23
2	Ford Fiesta (...)	28	29
3	Opel Corsa 1.2 1600 V (59 kW)	34	35"

Am 29.3.2010 mietete die Klägerin bei der Fa. Avis Autovermietung ein Ersatzfahrzeug an. Die Mietdauer war bis 7.4.2010. Von der Fa. Avis wurde ein Betrag von 1.257,58 Euro in Rechnung gestellt. Die Beklagte bezahlte darauf 349,86 Euro. Mit der Klage begehrt die Klägerin anhand der "Schwacke-Liste" insgesamt Mietwagenkosten in Höhe von 840,02 Euro abzüglich der gezahlten 349,84 Euro, nämlich 490,16 Euro.

Die Klägerin meint, ihr stünde der geltend gemachte Anspruch zu. Die geltende gemachten Mietwagenkosten seien nach "Schwacke" zu schätzen und angemessen.

Die Klägerin beantragte daher,

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 490,16 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz hieraus seit 27.5.2010 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte meint, sie sei nicht verpflichtet, weitere Mietwagenkosten zu bezahlen. Die Klägerin hätte auf das Vermittlungsangebot im Schreiben vom 22.3.2010 eingehen müssen. Nachdem sie nicht darauf eingegangen sei, habe sie gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Sie habe daher keinen Anspruch auf weitere Kosten.

Die Klägerin meint im Übrigen, es sei nicht die Schwacke-Liste, sondern die "Fraunhofer-Liste" als Schätzgrundlage zu verwenden. Im Übrigen sei die Eigensparnis mit 10 % anzusetzen.

Nachdem die Klägerin den Streit verkündete, trat die Fa. Avis als Streithelfer auf Seiten der Klägerin bei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Akten und die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin [REDACTED]. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 16.9.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Die Beklagte war verpflichtet, der Klägerin die geltend gemachten Mietwagenkosten zu ersetzen.

Das Gericht verwendet im Rahmen der Schätzung des angefallenen Schadens (§ 287 ZPO) die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage. Die Schwacke-Liste ist der Fraunhofer-Liste schon deswegen überlegen, weil sie die regionalen Unterschiede weit aus deutlicher Berücksichtigt als die Fraunhofer-Liste. Dies kommt unter anderem dadurch zum Ausdruck, dass die Schwacke-Liste nach 3 Postleitzahlen, die Fraunhofer-Liste nur nach 2 Postleitzahlen differenziert. Angesichts dieses Umstands und angesichts der Tatsache, dass damit regionalen Besonderheiten (Gefälle zwischen Stadt und Land) mehr Rechnung getragen wird, hält das Gericht die Schwacke-Liste für eine tauglichere Schätzgrundlage als die Fraunhofer-Liste. Das Gericht wendet somit die Schwacke-Liste an. Nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Nürnberg ist innerhalb der Schwacke-Liste nach Modus abzurechnen. In der Mietwagengruppe 1 (diese ist angesichts des Alters des Autos anzuwenden und wird auch von Klägerseite angewendet) "Modus" für das Postleitzahlengebiet 904 in der Schwacke-Liste 2009 fielen somit folgende Kosten an:

Eine Wochenpauschale	224,- Euro
zweimal ein Tag = Wochenpauschale dividiert durch 7 x 2 =	64,- Euro.
Dies ergibt	288,- Euro Mietwagenkosten.
Abzüglich 3 % Eigensparnis =	8,64 Euro
Dies ergibt	279,36 Euro.
- Zuzüglich Haftungsbefreiungskosten für 1 Woche	126,- Euro
- Haftungsbefreiungskosten 2 Tage (= Wochenpauschale dividiert durch 7 x 2)	36,- Euro.
- Zustell- und Abholkosten 2 x 23,- Euro =	46,- Euro
- zuzüglich Kosten für Zusatzfahrer pro Tag 12 Euro =	108,-Euro.
Dieses ergibt erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von	595,34 Euro.
Abzüglich bezahlter Kosten i.H.v.	349,86
Damit verbleiben	245,48 Euro, die nicht bezahlt wurden.

Das Gericht geht von 3 % Eigensparnis aus. Dies ist angesichts der nunmehr vorhandenen Betriebskosten und Abnutzung ein angemessener Wert. 10 % sind nicht anzusetzen. Das Gericht wendet in st. Rspr. die Kategorie "Modus" an. Nur hier sind die unterschiedlichen Durchschnittspreise und Marktpietzen zu einem angemessenen Ausgleich gebracht, so dass dies die taugliche Schätzgrundlage darstellt.

Der Einwand der Beklagten, die Klägerin habe ihre Schadensminderungspflicht verletzt, weil sie ihr Angebot auf Vermittlung eines Autos zu einem Tagespreis von 25,- Euro netto in Gruppe 1 nicht angenommen hat, ist in dem konkreten Fall unbeachtlich.

Grundsätzlich ist - nach Ansicht des Gerichts - der Geschädigte gehalten, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Dies schließt in solchen Fällen ein, dass man auf ein Angebot zur Schadensminimierung eingeht. Es entspricht dem Verhalten eines wirtschaftlich denkenden vernünftigen Durchschnittsbürgers, dass er bei verschiedenen Angeboten die Preise vergleicht und bei gleichartigen Leistungen die billigere Leistung in Anspruch nimmt. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass ein Geschädigter verpflichtet ist, wenn ihm eine Versicherung ein günstiges Auto vermitteln könnte, dieses Angebot zur Kenntnis zu nehmen und ggf. auch zu nutzen. Es entspricht daher dem Verhalten eines wirtschaftlich denkenden vernünftigen Durchschnittsbürgers, dass er sich für ein günstigeres Angebot interessiert und ggf. darauf Zugriff nimmt. Daher ist von einem Geschädigten zur Schadensminimierung zu erwarten, dass er auf ein günstigeres Angebot der Versicherung reagiert und es dann ggf. annimmt. Ein Geschädigter kann sich grundsätzlich nicht darauf berufen, dass er die Vermittlung der Versicherung des Schädigers nicht möchte. Ein wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch würde nämlich, wenn er die Mietwagenkosten selber übernehmen würde, ein deutlich billigeres Angebot annehmen.

Das Gericht geht aber auch mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Schadenersatzansprüchen bei fiktiver Abrechnung davon aus, dass sich ein Geschädigter nicht auf irgendwelche Sondermärkte und Sondervereinbarungen und Sonderkonditionen einlassen muss. Das Gericht geht davon aus, dass der Verweis eines Geschädigten nur auf allgemein zugängliche Tarife möglich ist. Die Schadensminderungspflicht des Geschädigten erstreckt sich nicht darauf, Sondermärkte, die nur dem - eventuell sogar marktbeherrschendem - Schädiger offenstehen, zu nutzen (vgl. BGH 6 Zivilsenat, vom 20.10.2009, VI ZR 53/09 und vom 22.6.2010 VI ZR 337/09). Das gesetzliche Bild des Schadenersatzes bestimmt, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsprozesses ist und bleibt. Er muss sich nicht auf den Schädiger verlassen und die Schadensbeseitigung nach dessen (Sonder)bedingungen abwickeln. Er kann auf dem freien Markt seinen Schaden beseitigen lassen bzw. zu den Bedingungen des freien Marktes.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht aufgrund der Vernehmung der Zeugin [REDACTED] fest, dass die ihm Schreiben der Beklagten vom 25.3.2010 enthaltenen Tarife nicht allgemein zugänglich sind. Die Zeugin [REDACTED] sagte dazu aus, dass diese Tarife nur dann zu erzielen seien, wenn ein Geschädigter anruft und eine Versicherungsnummer und eine Versicherung benennt. Je nach Versicherung würden auch die jeweiligen Tarife differieren. Wenn eine Privatperson anruft und einen Mietwagen haben wolle und keine Schadensnummer und Versicherung nennen könne, so würden gänzlich andere, höhere Tarife verlangt werden. Die im Schreiben genannten Tarife seien Tarife, die man der Versicherung spezielle angeboten habe und die nur Versicherungskunden mit Schadensnummer zugänglich seien. Das Gericht ist überzeugt von diesen Angaben. Aufgrund dieser Angaben steht für das Gericht fest, dass die in dem Schreiben der Beklagten enthaltenen Tarife Sondertarife darstellen.

Nach dem oben ausgeführten muss sich aber ein Geschädigter nicht auf Sondertarife des Schäd-

digers oder der Versicherung des Schädigers einlassen. Dies ist auch im Rahmen der Schadensminderungspflicht unzumutbar. Zwar muss sich ein Geschädigter entgegenhalten lassen, dass er allgemein zugängliche Tarife, die günstiger sind, nicht nutzt, aber spezielle Sondervereinbarungen können einem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Im Rahmen des § 249 BGB ist als Maßstab immer der Schaden heranzuziehen, der allgemein entstanden ist. Sonderleistungen des Geschädigten oder Sonderangebote des Geschädigten sind nicht heranzuziehen. Es widerspräche der allgemeinen Regelung des § 249 BGB wenn irgendwelche Sondertarife oder Sonderleistungen angerechnet werden würden.

Da für das Gericht feststeht, dass hier Sondertarife, die nur für HUK-Kunden zu erreichen sind, Grundlage des Schreibens vom 22.3.2010 war, verstieß die Klägerin nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht indem sie auf das Schreiben vom 22.3.2010 nicht einging. Es musste daher die Klage teilweise, wie dargelegt, erfolgreich sein. Die Klage war in Höhe von 245,98 Euro somit begründet. Die darüber hinausgehende Forderung war jedoch abzuweisen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob sich Geschädigte auf Sondertarife von Versicherungen einlassen müssen war die Berufung zuzulassen.

Kosten: § 92 ZPO, § 101 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Dr. Kirchhof
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 07.10.2010

gez.
Bley, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle